



**Benthin Sonnenschutz GmbH  
Osterstader Str. 16  
27572 Bremerhaven**

Das Prüfzeugnis P-Hoch-2030 verbrieft die Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102-B1 für die DECOMATIC® Stoffqualität

*Lumina*

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch  
Prüfinstitut für das  
Brandverhalten von Bauprodukten  
Lerchenweg 1  
D-97650 Fladungen

Telefon: 09778 – 740 163  
Fax: 09778 – 740 164  
hoch.fladungen@t-online.de  
www.brandverhalten.de



---

Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

---

## **Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

### **P-Hoch-2030**

**Gegenstand:** **Textiles Gewebe "Lumina"**

**Vorgesehener Verwendungszweck:** **Lamellenvorhänge, Faltjalousien, Vertikal-Lamellen und Rollos als Sonnenschutzvorrichtungen und für Bühnenvorhänge**

**Antragsteller:** **Benthin Sonnenschutz GmbH  
Osterstader Straße 16  
D-27572 Bremerhaven  
Tel.: 0471-79840**

**Ausstellungsdatum:** 17. Juli 2000

**Geltungsdauer bis:** 30. Juni 2005

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des o. g. Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

---

## **1. Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1. Gegenstand**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des textilen Gewebes, "Lumina" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

### **1.2. Anwendungsbereich**

Das Bauprodukt darf für Lamellenvorhänge, Faltjalousien, Vertikal-Lamellen und Rollos als Sonnenschutzvorrichtung und als Bühnenvorhang verwendet werden.

Es muß in allen Fällen fest installiert sein.

Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 99/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3. Der Antragsteller erklärt, daß das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. daß er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller erklärt, daß - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Antragstellers kein Anlaß, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu prüfen.

## **2. Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung**

Das Bauprodukt muß die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Es handelt sich um ein Polyestergewebe mit Beschichtung (Blickdichtheit).

Es muß zu 50 Gew.% aus einem Polyestergewebe als Trägermaterial und zu 50 Gew.% aus Polymeren (Kombination aus Kunststoffdispersionen) und Flammenschutzmitteln bestehen.

Die Dicke muß 0,35 mm  $\pm$ 15% betragen.

Das Flächengewicht muß 230 bis 245 g/m<sup>2</sup> betragen.

Der Baustoff darf beliebig eingefärbt werden.

Die Zusammensetzung muß den bei der Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1. Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Jedes Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

---

Folgende Angaben müssen angebracht werden:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Herstellwerk
  - Prüfzeugnisnummer P-Hoch 2030
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
  - Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 2.3 erfüllt sind.

### 2.3. Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2, Ausgabe 99/1).

#### 2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>1</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

#### 2.3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"<sup>2</sup> maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 4.8.1997 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 99/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>1</sup> Hierbei ist die "Richtlinie zur Werkseigenen Produktionskontrolle – Eigenüberwachung – (Anlage 0.3 zur Bauregelliste A Teil 1)" zu beachten.

<sup>2</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1.4.97 veröffentlicht.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

#### 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5.5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

#### 6. Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1. Das Bauprodukt darf im Innenbereich verwendet werden. Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand größer als 40 mm einzuhalten,
- 6.2. Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

#### 7. Bestimmung für die Bemessung

Bei Verwendung als Sonnenschutzvorrichtung ist die Norm DIN 4108-2 (Wärmeschutz im Hochbau, je gültige Fassung), Tabelle 5, zu beachten.

Fladungen, den 17. Juli 2000

Der Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)